OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552112/15/EW/GSc

Datum:
Linz, 21. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der Marktgemeinde V gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 08.04.2021, GZ: BHGMWA-2020-56087/34-TR, betreffend Auftrag zur Anpassung an den Stand der Technik nach dem Wasserrechtsgesetz 1959

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in Folge: belangte Behörde) vom 08.04.2021, GZ: BHGMWA-2020-56087/34-TR, wurde der M V gemäß § 21a WRG 1959 folgende Maßnahme aufgetragen:

„Zur Anpassung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27.06.1964, Wa-362-1964, bewilligten Steges (Brücke) über die I (D) L bei Fluss-km x (Gst. Nr. x, KG E) an den Stand der Technik wird die Marktgemeinde V verpflichtet, unverzüglich, längstens jedoch bis zum 30.06.2021, ein Brückengeländer anzubringen, welches den Anforderungen der RVS 15.04.21 entspricht.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass das bestehende Brückengeländer ein Gefahrenpotential für die Sicherheit von Personen (insb. von Kindern) darstelle, zumal dessen Ausführung ein Durchfallen von Personen nicht verhindere und zum Überklettern verleite, weshalb die öffentlichen Interessen nach § 105 WRG 1959 nicht hinreichend geschützt seien.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die M V (in Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf) mit Schreiben vom 28.04.2021 rechtzeitig Beschwerde und brachte darin zusammengefasst vor, dass sich der gegenständliche Steg im Privateigentum befinde und der Auftrag nach § 21a WRG 1959 daher an die tatsächlichen Eigentümer bzw. Berechtigten zu richten sei. Der gegenständliche Auftrag könne von der Bf mangels Eigentums sowie mangels Zufahrtsrechts auch gar nicht umgesetzt werden.

Es wurde sinngemäß die Aufhebung des angefochtenen Bescheids beantragt („dass der Bescheid […] als ungültig erklärt wird“).

I.3. Mit Schreiben vom 07.05.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde mitsamt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. In seinem Schreiben vom 31.01.2022 nahm das wasserwirtschaftliche Planungsorgan dahingehend Stellung, dass das nicht dem Stand der Technik entsprechende Geländer des Stegs keine wasserwirtschaftlichen öffentlichen Interessen beeinträchtige, aber gesundheitsschädliche Folgen insb. für Kinder befürchten lasse. Die zu geringe lichte Höhe des gegenständlichen Stegs beeinträchtige jedoch wasserwirtschaftliche öffentliche Interessen, insb. jenes am geregelten Ablauf von Hochwässern und Eis. Durch die Verklausungsgefahr bzw.

ein allfälliges Wegreißen des Stegs im Hochwasserfall könne eine Gefahr für Leib und Leben nicht ausgeschlossen werden.

I.5. Mit Schreiben vom 10.02.2022 äußerte sich die belangte Behörde zu einer allfälligen Anhebung des Stegs auf Grundlage des § 21a WRG 1959 und brachte im Wesentlichen vor, dass die Festlegung des Standes der Technik hinsichtlich der Hochwasserabflusskapazität von Stegen der Einzelfallbeurteilung durch einen Amtssachverständigen (in Folge: ASV) bedürfe. Im vorliegenden Fall beruhe der Vorschlag des wasserbautechnischen ASV (aus dem behördlichen Verfahren), den Steg um 61 cm anzuheben, auf den Daten einer Gefahrenzonenplanung aus dem Jahr 2008, in der Anlandungen und Verräumungen berücksichtigt worden seien. Im Rahmen eines Instandhaltungsprogramms, das bis 30.06.2022 umzusetzen sei, werde aber derzeit der ursprüngliche Abflussquerschnitt (bewilligtes Regulierungsprofil) durch Entfernung von Uferbewuchs und Räumung von Anlandungen wiederhergestellt, womit zukünftig auch ein HQ_{100} wieder vollständig abgeführt werden könne. Abgesehen vom hinreichenden Schutz der öffentlichen Interessen wäre die vorgeschlagene Anhebung des Stegs auch unverhältnismäßig, zumal sie einer Neuerrichtung gleichkomme.

I.6. In ihrer Stellungnahme vom 16.02.2022 wies die Bf darauf hin, dass der gegenständliche Steg im Jahr 1966 wasserrechtlich überprüft worden sei und seither unverändert bestehe, weshalb kein Anlass für eine Anpassung an den Stand der Technik bestehe.

I.7. Mit Eingabe vom 22.06.2022 übermittelte die Bf eine Lichtbildaufnahme (Messung per Messlatte) zwecks Untermauerung der Höhe des Brückengeländers.

I.8. Im Auftrag des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich erstattete der brückenbautechnische ASV mit Schreiben vom 11.07.2022 eine gutachterliche Stellungnahme betreffend das Geländer des gegenständlichen Stegs.

I.9. Im Rahmen des Parteiengehörs wurde das vorgenannte Gutachten von der Bf mit Schreiben vom 13.07.2022 zur Kenntnis genommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie in den hg. Akt zu GZ: LVwG-552256 (ähnlich gelagertes Beschwerdeverfahren zu einem nahegelegenen Steg), insb. in die dortige Verhandlungsschrift vom 07.06.2022, und Einholung eines brückenbautechnischen Gutachtens. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG

entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 27.06.1964, GZ: Wa-362-1964, wurde der Bf gemäß §§ 38, 44 WRG 1959 die wasserrechtliche Bewilligung für die Regulierung der I (D) L zwischen Fluss-km 2.310 bis 2.780 erteilt. Bestandteil des bewilligten Regulierungsprojekts war die Wiedererrichtung des gegenständlichen Stegs bei Fluss-km x (heute: x) anstelle der zuvor bestandenen Wirtschaftsbrücke (siehe Auflagenpunkt 2 des Bescheids) [ON 4 des Behördenakts]. Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 29.12.1966, GZ: Wa-996-1966, wurde gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 festgestellt, dass die von der Bf ausgeführte Regulierung mit der erteilten Bewilligung übereinstimmt [ON 5 des Behördenakts].

II.2.2. Der Steg liegt auf dem öffentlichen Wassergut Nr. x, KG E, und schließt beiderseits an Privatgrundstücke (Grundstücke Nrn. x und x, je KG E) an [DORIS; Grundbuch]. Der darüber verlaufende Weg wird von Wanderern, Anrainern und teilweise von Kindern genutzt.

Der Steg befindet sich in einem dem Alter entsprechenden, guten baulichen und standsicheren Zustand [brückenbautechnisches Gutachten, ON 12]. Die lichte Höhe zwischen der Konstruktionsunterkante der Stahlträger und der Gerinnesohle beträgt zwischen 2,20 m und 2,30 m. Nach Maßgabe der Gefahrenzonenplanung vom 9. Februar 2008 kann ein HQ_{30} bei einem verbleibenden Freibord von 10 cm abgeführt werden; bei einem HQ_{100} ist der Steg zu 11 cm eingestaut [wasserbautechnisches Gutachten vom 19.03.2021, ON 23 des Behördenakts].
Derzeit wird vom Gewässerbezirk Gmunden das ursprüngliche Regulierungsprofil im Rahmen eines bewilligten Instandhaltungsprogramms (Bauvollendungsfrist: 30.06.2022) wiederhergestellt. Nach dessen Abschluss kann ein HQ_{100} wieder vollständig abgeführt werden [Stellungnahme der belangten Behörde vom 10.02.2022, ON 7].

II.2.3. Das am gegenständlichen Steg angebrachte Brückengeländer wurde nach dem damaligen Stand der Technik (1966) errichtet und besteht seither unverändert sowie unfallfrei. Das Geländer befindet sich in einem mangelfreien Zustand (keine Sicherheitsmängel durch Schäden an der Konstruktion) [brückenbautechnisches Gutachten, ON 12]. Es besteht aus zwei horizontal verlaufenden (rohrförmigen) Elementen sowie aus einigen vertikalen Elementen mit einem jeweiligen Sprossenabstand von mehr als 1,0 m. Es weist von der Oberkante der Stahlbetonplatte bis zur Oberkante des Geländers eine Höhe von 104 cm auf [Lichtbildaufnahme vom 22.06.2022, ON 11].

Das gegenständliche Geländer würde nach dem heutigen Stand der Technik nicht mehr in dieser Form ausgeführt werden. Hinsichtlich der Gefahr des Überkletterns und des Hindurchfallens wären nach den aktuellen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) 15.04.21 (Stand 2018) vertikale Sprossengeländer mit einem Sprossenabstand von max. 12 cm (gegen Überklettern) sowie ein horizontaler Durchlauf in Höhe von max. 12 cm von der Wegoberkante (gegen Hindurchfallen) vorzusehen. Die in den vorgenannten RVS für Stege im Zuge von Gehwegen bzw. von untergeordneten Verkehrswegen angegebene Mindesthöhe von 1,0 m ist (weiterhin) gegeben [brückenbautechnisches Gutachten, ON 12].

Die RVS werden in regelmäßigen Abständen (alle 5 bis 10 Jahre) überarbeitet und sollen von den Sachverständigen nach den (fachlichen) Vorgaben der RVS nur für Neubauten und Generalsanierungen herangezogen werden [brückenbautechnisches Gutachten, ON 12].

Im Hinblick auf den Zustand des Geländers, die Höhe des Geländers und die bisherige Unfallfreiheit ist aus fachlicher Sicht von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszugehen [brückenbautechnisches Gutachten, ON 12].

II.2.4. Aus fachlicher Sicht ist es aber durchaus sinnvoll, den Sicherheitsstandard der Konstruktion zu verbessern und mögliche Gefahrenquellen zu beseitigen. Die Vorschreibung eines Geländers entsprechend den Anforderungen der aktuellen RVS ist angesichts des Regelungsumfangs der RVS überschießend; fachlich sinnvoll kann die Behebung von einzelnen Sicherheitsmängeln sein [brückenbautechnisches Gutachten, ON 12].

Die Errichtung bzw. Montage eines völlig neuen, der aktuellen RVS entsprechenden Geländers ist auf dem gegenständlichen Steg aufgrund der bestehenden dünnen Betonplatte baulich schwierig umsetzbar und kostenintensiv. Die notwendigen Schritte für die bauliche Sonderkonstruktion (statische Untersuchung, Entwicklung einer entsprechenden Befestigungskonstruktion, Fertigung der Sonderkonstruktion) sind – auch angesichts der derzeitigen Marktsituation (Preissteigerungen, Lieferengpässe) – mit hohen Kosten verbunden (momentan etwa 250 bis 300 €/lfm, plus Kosten für Planung und Montage) [brückenbautechnisches Gutachten, ON 12].

Der Schutz gegen Hindurchfallen und gegen Überklettern kann alternativ durch die Ausführung eines verzinkten Gitters vor dem bestehenden Geländer erreicht werden. Dieses würde vergleichsweise sehr geringe Kosten verursachen, ist sehr einfach montierbar und würde die in der RVS gestellten Anforderungen hinsichtlich Sicherheit in diesen Punkten erfüllen. Der Maschenumfang hat daher nach RVS max. 160 mm zu betragen. Das Gitter ist auf eine Höhe von mind. 70 cm von Gehwegoberkannte zu montieren [brückenbautechnisches Gutachten, ON 12].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere aus den in Klammern angeführten Beweismitteln (soweit nicht anders festgelegt, beziehen sich die angegebenen ON auf den verwaltungsgerichtlichen Akt). Nähere Feststellungen zum Hochwasserabfluss oder sonstigen Umständen (bspw Rohrstück unterhalb des Stegs) erübrigten sich angesichts des auf das Brückengeländer eingeschränkten Prüfungsumfangs (siehe unten).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die relevante Bestimmung des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) i.d.g.F. lautet wie folgt:

„Abänderung von Bewilligungen

§ 21a. (1) Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung insbesondere unter Beachtung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme (§ 55d), dass öffentliche Interessen (§ 105) trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde vorbehaltlich § 52 Abs. 2 zweiter Satz die nach dem nunmehrigen Stand der Technik (§ 12a) zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, Anpassungsziele festzulegen und die Vorlage entsprechender Projektsunterlagen über die Anpassung aufzutragen. Art und Ausmaß der Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer einzuschränken oder die Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer zu untersagen.

(2) Für die Erfüllung von Anordnungen nach Abs. 1 sowie für die Planung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen und die Vorlage von diesbezüglichen Projektsunterlagen sind von der Behörde jeweils angemessene Fristen einzuräumen; hinsichtlich des notwendigen Inhalts der Projektsunterlagen gilt § 103. Diese Fristen sind zu verlängern, wenn der Verpflichtete nachweist, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden unmöglich ist. Ein rechtzeitig eingebrachter Verlängerungsantrag hemmt den Ablauf der Frist. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist findet § 27 Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

(3) Die Behörde darf Maßnahmen nach Abs. 1 nicht vorschreiben, wenn diese Maßnahmen unverhältnismäßig sind. Dabei gelten folgende Grundsätze:

a) der mit der Erfüllung dieser Maßnahmen verbundene Aufwand darf nicht außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg stehen, wobei insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Wasserbenutzung ausgehenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen sowie die Nutzungsdauer, die Wirtschaftlichkeit und die technische Besonderheit der Wasserbenutzung zu berücksichtigen sind;

b) bei Eingriffen in bestehende Rechte ist nur das jeweils gelindeste noch zum Ziele führende Mittel zu wählen;

c) verschiedene Eingriffe können nacheinander vorgeschrieben werden.

(4) Liegt ein genehmigter Sanierungsplan (§ 92) oder ein Sanierungsprogramm (§ 33d) vor, so dürfen Maßnahmen nach Abs. 1 darüber nicht hinausgehen.
(5) Die Abs. 1 bis 4 finden auf sonstige Anlagen und Bewilligungen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung."

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Prüfungsumfang:

Für die Sache eines Bescheidbeschwerdeverfahrens kommt es nicht darauf an, worüber die belangte Behörde entscheiden hätte sollen. „Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist vielmehr jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der belangten Behörde gebildet hat (vgl. etwa VwGH 30.06.2016, Ra 2016/11/0044). Es ist also präziser formuliert die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde entschieden wurde (vgl. VwGH 16.03.2016, Ra 2015/04/0042).

Im vorliegenden Fall wurde im Spruch des angefochtenen Bescheids ausschließlich über die Anpassung des Geländers des Stegs an den Stand der Technik abgesprochen, weshalb dies den Prüfungsumfang bildet. Ob sonstige Anpassungen, wie bspw eine Anhebung des Stegs hinsichtlich des Hochwasserabflusses, mit § 21a WRG 1959 aufzutragen sind bzw. aufgetragen werden könnten, ist daher der Prüfbefugnis des erkennenden Gerichts entzogen (und wäre sohin allenfalls von der Behörde in einem gesonderten Verfahren vorzuschreiben).

III.2.2. Adressat eines Auftrags nach § 21a WRG 1959:

Auf Grundlage des § 21a WRG 1959 können bestimmte rechtskräftige, wasserrechtliche Bewilligungen unter gewissen Voraussetzungen nachträglich abgeändert werden. Daraus ergibt sich, dass als Adressat für einen Auftrag nach leg. cit. auch nur der Konsensträger in Betracht kommen kann. Da nach der höchstgerichtlichen Judikatur davon auszugehen ist, dass eine dingliche Gebundenheit iSd § 22 WRG 1959 nur für Wasserbenutzungsrechte möglich ist und nicht auch für Wasseranlagen (Stege, etc.) nach § 38 leg. cit. (vgl. *Bumberger/Hinterwirth*, WRG[3] [2020] § 22 K 4), ist die gegenständlich anzupassende Bewilligung an die Bf gebunden, weshalb der gegenständliche Auftrag folgerichtig an die Bf adressiert wurde.

Der Umstand, dass die Bf als Adressatin anzusprechen ist, wurde von dieser im zeitlich nachgelagerten Beschwerdeverfahren zu einem nahegelegenen Steg, der Bestandteil desselben, gegenständlich anzupassenden Bescheids ist (LVwG-552256, beinahe identer Anpassungsauftrag) auch gar nicht mehr infrage gestellt.

III.2.3. Vorgehen nach § 21a WRG 1959:

Die Bestimmung des § 21a WRG 1959 ermöglicht die nachträgliche Abänderung von rechtskräftigen Bescheiden, wenn öffentliche Interessen trotz Einhaltung von Auflagen und sonstiger einschlägiger Vorschriften „nicht hinreichend“ geschützt sind. Gegenstand von Maßnahmen nach par. cit. können nicht nur rechtskräftig verliehene Wasserrechte, sondern u.a. auch – wie im vorliegenden Fall – rechtskräftige Bewilligungen für Brücken und Stege nach § 38 WRG 1959 sein (siehe § 21a Abs. 5 leg. cit.).

Aus dem Sachverhalt ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die im anzupassenden Bewilligungsbescheid vom 27.06.1964 und in sonstigen Bestimmungen (insb. dem Kollaudierungsbescheid aus dem Jahr 1966) enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht eingehalten werden.

Mit § 21a WRG 1959 können nur solche Elemente öffentlicher Interessen geschützt werden, die in § 105 leg. cit. genannt werden (siehe den ausdrücklichen Verweis in § 21a leg. cit., arg. „[…] dass öffentliche Interessen (§ 105) trotz […]“). Im vorliegenden Fall geht die belangte Behörde davon aus, dass das von ihr befürchtete Gefahrenpotential (Überklettern, Hindurchfallen) das öffentliche Interesse an der Hintanhaltung einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (§ 105 Abs. 1 lit. a WRG 1959) berührt. Dabei stellt sich die Frage, ob überhaupt auch andere, von der Wassernutzung losgelöste (allfällige) Gefährdungen – wie in casu die Nutzungssicherheit eines Bauwerks – der öffentlichen Sicherheit im Anwendungsbereich des WRG 1959 relevant sind. Für die Annahme einer weiten Auslegung der öffentlichen Interessen des § 105 WRG 1959 sprechen nach Ansicht des erkennenden Gerichts die demonstrative Aufzählung (arg. „insbesondere“) sowie die im WRG 1959 gesondert normierten Verkehrssicherungspflichten des § 14 leg. cit., die augenscheinlich dem öffentlichen Interesse des § 105 Abs. 1 lit. a leg. cit. dienen und ausdrücklich den Schutz der Sicherheit von Personen bei Wasserbauten aller Art zum Gegenstand haben (siehe dazu *Bumberger/Hinterwirth*, WRG[3] [2020] § 105 K 4, wonach das WRG 1959 selbst zum Teil Konkretisierungen der öffentlichen Interessen des § 105 leg. cit.an anderer Stelle enthält). Zusammengefasst ist daher davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse des § 105 Abs. 1 lit. a WRG 1959 weit auszulegen und im vorliegenden Fall durch das von der belangten Behörde befürchtete Gefahrenpotential hinsichtlich der Nutzungssicherheit des Stegs berührt ist.

Es stellt sich daher nunmehr die entscheidende Frage, ob die öffentlichen Interessen hinreichend geschützt sind.

III.2.4. Hinreichender Schutz öffentlicher Interessen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bietet § 21a Abs. 1 WRG 1959 keine Handhabe für einen absoluten Schutz öffentlicher Interessen. Durch die Verwendung des Wortes „hinreichend“ hat der Gesetzgeber klargestellt, dass nicht jede Beeinträchtigung öffentlicher Interessen – unabhängig von ihren Auswirkungen – zur Anwendung des § 21a berechtigt. Maßstab für das Tatbestandsmerkmal „hinreichend“ sind die Auswirkungen, die im konkreten Einzelfall mit der Beeinträchtigung öffentlicher Interessen verbunden sind (vgl. etwa VwGH 07.12.2007, 2005/07/0115). Allgemein gehaltene Erwägungen vermögen einen Eingriff nach § 21a leg. cit. daher nicht zu tragen; es müssen neben Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Wasserbenutzung ausgehenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen insb. auch die bewilligte Nutzungsdauer, die Wirtschaftlichkeit und die technische Besonderheit der Wasserbenutzung mitberücksichtigt werden (vgl. etwa VwGH 20.10.2005, 2004/07/0029). Dies hat sinngemäß auch für nach § 38 WRG 1959 bewilligte Anlagen zu gelten.

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass das Geländer des gegenständlichen Stegs hinsichtlich des vertikalen Sprossenabstands und der (fehlenden) Fußwehr nicht den aktuellen RVS und damit dem derzeitigen Stand der Technik entspricht. Eine Änderung des Standes der Technik allein ist aber keine ausreichende Voraussetzung für die Anwendung des § 21a WRG 1959 (vgl. VwGH 17.10.2007, 2006/07/0158). Der Umstand der Abweichung vom zwischenzeitig geänderten Stand der Technik mag zwar ein Indiz sein, ersetzt aber nicht die von § 21a leg. cit. geforderte, einzelfallbezogene Feststellung des nicht (mehr) hinreichenden Schutzes bestimmter öffentlicher Interessen. Schließlich wäre es angesichts der Rechtskraft der Bewilligung (arg. „Bestandsschutz“) und der regelmäßigen Überarbeitung und Weiterentwicklung der den Stand der Technik abbildenden RVS unvertretbar, wenn jede auch nur minimale Neuerung (des relevanten Teils) der RVS (ca. alle 5 bis 10 Jahre) automatisch und losgelöst von den tatsächlichen Auswirkungen im konkreten Einzelfall zu einem Auftrag nach § 21a WRG 1959 berechtigen würde.

Wie sich aus dem Sachverhalt, insb. aus den Feststellungen des ASV, ergibt, befindet sich das gegenständliche Geländer in einem mangelfreien Zustand und entspricht die Höhe des Geländers dem aktuellen Stand der Technik. Das von der belangten Behörde befürchtete Gefahrenpotential durch Hindurchfallen oder Überklettern beschränkt sich angesichts der niedrigen Frequentierung des zwischen zwei Privatgrundstücken liegenden Stegs auf einen kleinen Personenkreis (Anrainer, Wanderer, teilweise Kinder) und hat sich seit Errichtung des Stegs im Jahr 1965/66 – bei seither unverändertem Bestand – bisher kein einziges Mal realisiert. In Anbetracht dieser Umstände, insb. der jahrzehntelangen Unfallfreiheit, der eingeschränkten Nutzergruppe sowie des einwandfreien Zustands des ausreichend hohen Geländers ist im vorliegenden Fall nach Ansicht

des erkennenden Gerichts eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht in einer solchen Intensität zu befürchten, die einen hinreichenden Schutz öffentlicher Interessen ausschließen würde.

Wiewohl der ASV die Verbesserung des Sicherheitsstandards der Konstruktion und die damit einhergehende Beseitigung von (sämtlichen) Gefahrenquellen befürwortet, bleibt auf die eingangs erwähnte ständige höchstgerichtliche Rechtsprechung hinzuweisen, wonach § 21a WRG 1959 keine Handhabe für einen absoluten Schutz bietet; vielmehr erlaubt diese Bestimmung Eingriffe nur bei besonderer Gefährdung öffentlicher Interessen (andernfalls bestünden verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich des Spannungsverhältnisses zwischen sich ändernden Ansprüchen an den Schutz öffentlicher Interessen und bestehenden Rechten).

Es bleibt letztlich festzuhalten, dass mit unverändertem Bestand des Geländers des gegenständlichen Stegs die öffentlichen Interessen (§ 105 Abs. 1 lit. a WRG 1959) hinreichend geschützt sind, weshalb ein Vorgehen nach § 21a leg. cit. nicht in Betracht kommt und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben war.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da zur Rechtsfrage, ob das öffentliche Interesse an der Hintanhaltung von Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit iSd § 105 Abs. 1 lit. a WRG 1959 auch durch von der Wassernutzung losgelöste Gefährdungen (wie im vorliegenden Fall das befürchtete Nichtvorliegen der Nutzungssicherheit eines Bauwerks) berührt sein kann (und damit in weiterer Folge zu einem allfälligen Vorgehen nach § 21a leg. cit. berechtigt), keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt. Dieser Rechtsfrage kommt angesichts der offenkundig in zahlreichen Gemeinden gleicherart bestehenden Stege (alleine im Gemeindegebiet der Bf gibt es drei größere Flüsse mit mehreren ähnlich ausgeführten Stegen) grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer